



Der Anwaltverein informiert

Zulässigkeit von Privatabrechnungen gg. Kassenpatienten



Jutta Spengler, Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht.

Grundsätzlich ist der Kassenarzt verpflichtet, gesetzlich versicherten Patienten vorrangig die im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthaltenen Leistungen anzubieten.

Ein Anspruch auf Vergütung des Arztes entsteht nicht für ärztliche Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen Leistung hinausgehen, die grundsätzlich von den gesetzlichen Krankenversicherungen angeboten werden.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Patient solche medizinisch nicht indizierten Leistungen ausdrücklich verlangt. Zu diesen Leistungen auf Verlangen zählen solche, auf die ein gesetzlich Versicherter gegenüber seiner Krankenkasse keinen Anspruch hat, weil sie außerhalb des Leistungskatalogs liegen oder aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit nicht zu Lasten der Krankenkasse erbracht und abgerechnet werden dürfen.

Derartige Leistungen werden dennoch von den gesetzlich Versicherten nachgefragt, da deren Erbringung oft ärztlich empfehlenswert ist. Man nennt diese Leistun-

gen IGeL-Leistungen (Individuelle Gesundheitsleistungen). Als Beispiele können unter anderem Leistungen im Bereich der Sport-, Umwelt-, Reise- und Lifestyle-medicin genannt werden.

Die Abrechnung dieser Leistungen setzt die schriftliche Zustimmung des gesetzlich krankenversicherten Patienten voraus. Die Zustimmung ist vor Ausführung der Leistung einzuholen. Außerdem hat der Arzt den Patienten vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass er eine (vollständige) Kostenerstattung durch die Krankenkasse nicht erwarten kann und er deshalb die für die IGeL-Leistungen anfallenden Gebühren selbst zu begleichen hat.

Außerdem hat der Arzt den Patienten vorab darüber aufzuklären, ob anstelle der individuellen Gesundheitsleistung eine vergleichbare Sachleistung nach der gesetzlichen Krankenversicherung

zur Verfügung stünde. Der Kassenarzt darf die IGeL-Leistungen dem Patienten nicht aufdrängen.

Er ist aber berechtigt, auf die von ihm angebotenen individuellen Gesundheitsleistungen hinzuweisen.

Darf ein Arzt aus Gründen seiner Qualifikation bestimmte Kassenleistungen nicht erbringen, darf er diese Leistungen dem Patienten nicht als IGeL-Leistungen anpreisen.

Unabhängig davon ist ein Arzt berechtigt, direkt gegenüber einem Kassenpatienten abzurechnen, wenn der gesetzlich krankenversicherte Patient seine Leistungsberechtigung nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Behandlung durch Vorlage des Versicherungsscheins oder der Chip-Karte nachgewiesen hat.

Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein www.bayreuther-anwaltverein.de

Das ist der Grund, warum Sie
in Rechtsfragen lieber
einem Anwalt vertrauen sollten.

Ein Fall für den Anwalt: www.bayreuther-anwaltverein.de.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de